



Herausgeber

Regierung von Unterfranken (Höhere Naturschutzbehörde)

Peterplatz 9, 97070 Würzburg
Telefon: 0931 380-00, E-Mail: poststelle@reg-ufr.bayern.de

Verantwortlich

für den Offenlandteil

Regierung von Unterfranken (Höhere Naturschutzbehörde)

Peterplatz 9, 97070 Würzburg
Telefon: 0931 380-00, E-Mail: poststelle@reg-ufr.bayern.de

für den Waldteil

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt

Ringstraße 51, 97753 Karlstadt
Telefon: 09353 7908-0, E-Mail: poststelle@aelf-ka.bayern.de

Bearbeiter

Offenland und Gesamtbearbeitung

Faust, Landschaftsarchitekten

Schustergasse 7, 97753 Karlstadt
www.faust-landschaftsarchitekten.de



FABION, GbR

Winterhäuser Straße 93, 97084 Würzburg
www.fabion.de



Fachbeitrag Wald

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg

Fachstelle Waldnaturschutz Unterfranken
Von-Luxburg-Straße 4, 97074 Würzburg
Telefon: 0931 801057-0, E-Mail: waldnaturschutz-ufr@aelf-kw.bayern.de

Gültigkeit

Dieser Managementplan ist gültig ab 01.05.2023. Er gilt bis zu seiner Fortschreibung.

Zitiervorschlag:

Faust, Landschaftsarchitekten (2023): Managementplan für das FFH-Gebiet 5921-371 Wiesen und Magerrasen zwischen Hösbach und Rottenberg, Hrsg. Regierung von Unterfranken

Foto Titelseite: J. FAUST

(Streuobstwiese mit Rinderbeweidung am Büchets östlich von Wenighösbach)



Dieser Managementplan setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- Managementplan – Teil I Maßnahmen
- Managementplan – Teil II Fachgrundlagen

Die konkreten Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der einschlägigen Schutzgüter sind im Teil I Maßnahmen enthalten. Weitere Daten und insbesondere die Herleitung der Erhaltungszustände für die einzelnen Schutzobjekte können dem Teil II Fachgrundlagen entnommen werden.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
Abbildungsverzeichnis	6
Tabellenverzeichnis	6
Grundsätze (Präambel)	7
1 Erstellung des Managementplans, Ablauf und Beteiligte	8
2 Gebietsbeschreibung	9
2.1 Grundlagen	9
2.2 Lebensraumtypen und Arten	9
2.2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	9
Im SDB genannte und im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen	10
LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe.....	11
LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>).....	11
Wald-Lebensraumtypen	12
LRT 91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>).....	13
Im SDB genannte, im Gebiet nicht vorkommende Lebensraumtypen.....	13
Im Gebiet vorkommende, im SDB nicht genannte Lebensraumtypen.....	13
LRT 4030 Trockene europäische Heiden	13
2.2.2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	13
2.2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten	14
3 Konkretisierung der Erhaltungsziele	15
4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung	16
4.1 Bisherige Maßnahmen	16
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	17
4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen	18
4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen	19
Offenland-Lebensraumtypen.....	19
LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe.....	19
LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>).....	20
Wald-Lebensraumtypen	24
LRT 91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	24
4.2.3 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte	26
Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden	26

Räumliche Umsetzungsschwerpunkte	27
4.2.4 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation	27
4.3 Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek Natura 2000).....	28
Anhang.....	28
Karte 1: Übersicht	28
Karte 2: Bestand und Bewertung – Lebensraumtypen	28
Karte 3: Maßnahmen	28

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtskarte zu FFH-Gebiete 5921-371.....	9
Abb. 2: Pflege von Streuobstflächen im Schwerpunktbereich Hösbach/Sailauf.....	17

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet.....	10
Tab. 2: Flächenumfang und Anteil der Erhaltungszustände der im SDB genannten LRT .	11
Tab. 3: Bewertung der Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL	12
Tab. 4: Flächen und Anteil der Erhaltungszustände des im SDB nicht genannten LRT	13
Tab. 5: Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet	15
Tab. 6: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 4230 Feuchte Hochstaudenfluren	19
Tab. 7: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen.....	23
Tab. 8: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 91E0*	24
Tab. 9: Sofortmaßnahmen für Schutzgüter im Offenland.....	26

Grundsätze (Präambel)

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben es sich zur Aufgabe gemacht, das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund wurde unter der Bezeichnung Natura 2000 ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten eingerichtet. Hauptanliegen von Natura 2000 ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete europäischen Ranges.

Das etwa 274 ha große FFH-Gebiet Wiesen und Magerrasen zwischen Hösbach und Rottenberg liegt im Landkreis Aschaffenburg und erstreckt sich vom Markt Hösbach im Südwesten bis zum östlichen Ortsrand von Wenighösbach im Nordwesten.

Es besteht aus einer Teilfläche, die im Südosten bis zum Talgrund des Sailaufbachs und im Nordosten bis zum Golfplatz südlich von Rottenberg, Gemarkung Rottenberg, reicht. Das Gebiet wird zum erheblichen Teil durch Wiesen und Magerrasen geprägt. Waldflächen spielen flächenmäßig nur eine untergeordnete Rolle. Die fließgewässerbegleitenden (Galerie-) Wälder besitzen allerdings einen hohen naturschutzfachlichen Wert.

Die Auswahl und Meldung des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes für das europaweite Netz Natura 2000 im Jahr 2004 war nach europäischem Recht erforderlich und erfolgte nach naturschutzfachlichen Kriterien.

Nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL bzw. Art. 2 bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind für jedes einzelne Gebiet die Erhaltungsmaßnahmen zu bestimmen, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen, die maßgeblich für die Aufnahme des Gebietes in das Netz Natura 2000 waren. Diese Maßnahmen werden in Bayern im Rahmen eines sog. Managementplans nach Nr. 6.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000 vom 04.08.2000 (AllMBI. 2000, S. 544), der dem Bewirtschaftungsplan gem. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL entspricht, ermittelt und festgelegt. Dabei sieht Art. 2 Abs. 3 FFH-RL bzw. Art. 2 der Vogelschutzrichtlinie ausdrücklich eine Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer, kultureller sowie regionaler bzw. lokaler Anliegen vor.

Ein am Runden Tisch diskutierter und abgestimmter Managementplan ist grundsätzlich ein gutes Werkzeug dafür, die unterschiedlichen Belange aufzuzeigen und gemeinsam Lösungen für Natur und Mensch zu finden. Daher werden betroffene Grundeigentümer, Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände frühzeitig an der Erstellung des Managementplanes beteiligt. Damit soll Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen geweckt sowie die für eine erfolgreiche Umsetzung unerlässliche Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten erreicht werden. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden.

Grundprinzip der Umsetzung in Bayern ist, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten einschränkt. Dabei sollen Grundeigentümer beziehungsweise Nutzungsberechtigte für die Maßnahmen freiwillig und gegen Entgelt gewonnen werden. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. Art. 5 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 2 Bay-NatSchG).

Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nach Punkt 5.2 GemBek nur dann getroffen, wenn und soweit dies unumgänglich ist, weil auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Durch jedes Schutzinstrument muss sichergestellt werden, dass dem Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 BNatSchG entsprochen wird (BAYSTMLU et al. 2000).

Der Managementplan ist nur für die zuständigen staatlichen Behörden verbindlich.

Für private und kommunale Grundeigentümer und -bewirtschafter hat der Managementplan keine unmittelbar verbindliche Auswirkung auf die ausgeübte Form der Bewirtschaftung, so-

weit diese nicht schon durch das gesetzliche Verschlechterungsverbot oder das Artenschutzrecht vorgegeben ist.

Er schafft jedoch Wissen und Klarheit über das Vorkommen und den Zustand wertvoller Lebensräume und Arten, über die hierfür notwendigen Erhaltungsmaßnahmen, aber auch über die Nutzungsmöglichkeiten für Landwirte und Waldbesitzer sowie über die Möglichkeiten der Erholungs- und Freizeitnutzung.

1 Erstellung des Managementplans, Ablauf und Beteiligte

Das FFH-Gebiet Wiesen und Magerrasen zwischen Hösbach und Rottenberg weist einen sehr hohen Offenlandanteil auf. Deshalb liegt nach Ziff. 6.5 der GemBek die Federführung der Managementplanung bei der Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde. Die Höhere Naturschutzbehörde ist zuständig für die Bearbeitung des Offenland-Teils im Gebiet.

Für die Erhebungen im Offenland beauftragte die Höhere Naturschutzbehörde das Planungsbüro Faust, Landschaftsarchitekten aus Karlstadt.

Für die Umsetzung und Betreuung der Maßnahmen im Offenland ist die Untere Naturschutzbehörden im Landkreis Aschaffenburg in Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde zuständig, für Maßnahmen im Wald das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt (Bereich Forsten).

Ein wichtiges Ziel bei der Erstellung der FFH-Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte sowie der Gebietskörperschaften, Fachbehörden, Verbände und Vereine. Die Möglichkeiten der Umsetzung des Managementplans werden dabei an sog. Runden Tischen bzw. bei sonstigen Gesprächs- oder Ortsterminen erörtert.

Es fanden bisher folgende öffentliche Veranstaltungen, Gespräche oder Ortstermine statt:

- 12.02.2019 Auftaktveranstaltung in Hösbach mit 62 Teilnehmern
- 04.10.2022 Runder Tisch in Hösbach mit 30 Teilnehmern
- 01.05.2023 Veröffentlichung

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Grundlagen

Das rund 274 ha große FFH-Gebiet Wiesen und Magerrasen zwischen Hösbach und Rottenberg liegt im Landkreis Aschaffenburg und erstreckt sich vom Markt Hösbach im Südwesten bis zum östlichen Ortsrand von Wenighösbach im Nordwesten.

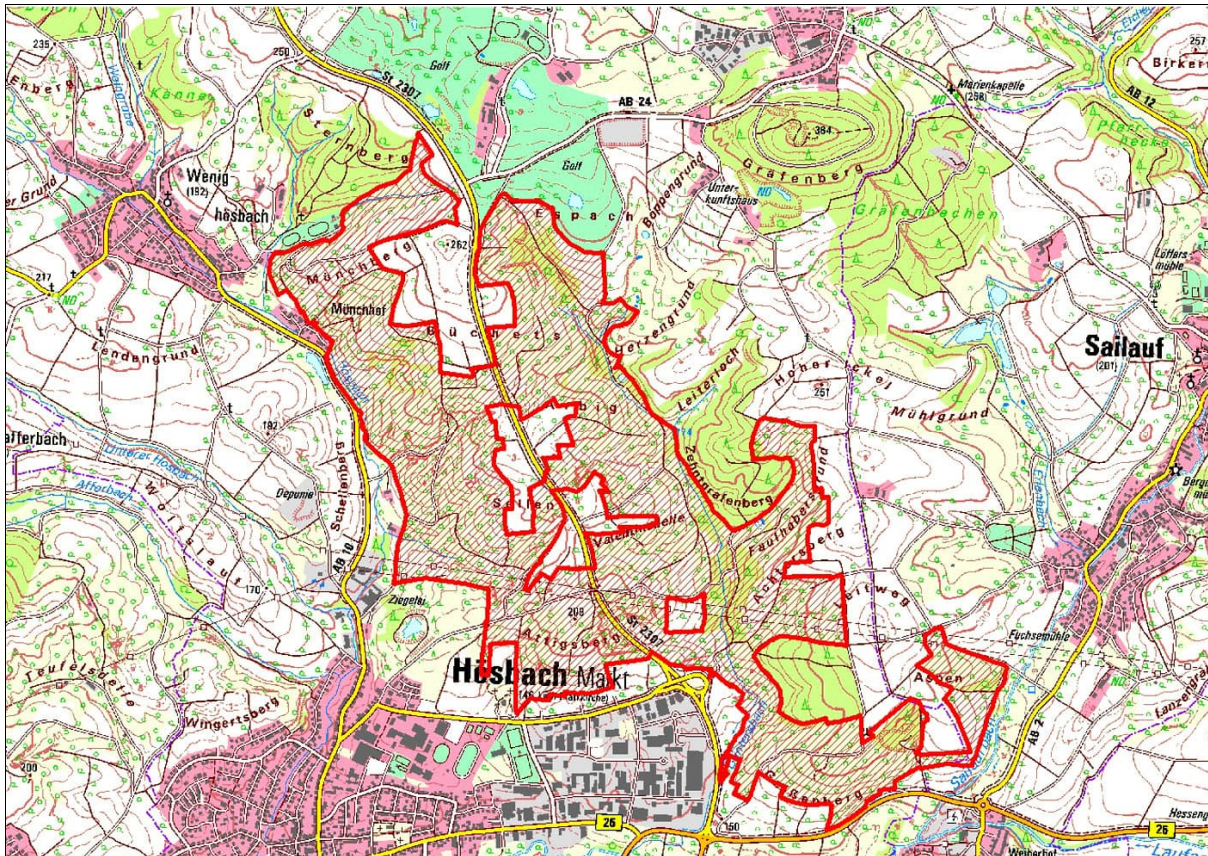


Abb. 1: Übersichtskarte zu FFH-Gebiete 5921-371
Wiesen und Magerrasen zwischen Hösbach und Rottenberg
(Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung)

Es besteht aus einer Teilfläche, die im Südosten bis zum Talgrund des Sailaufbachs und im Nordosten bis zum Golfplatz südlich von Rottenberg, Gemarkung Rottenberg, reicht.

2.2 Lebensraumtypen und Arten

2.2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Bei den Erhebungen im Offenland wurden im FFH-Gebiet Wiesen und Magerrasen zwischen Hösbach und Rottenberg etwa 43,97 ha als Offenland-Lebensraumtyp eingestuft. Bezogen auf die gesamte Fläche des FFH-Gebiets (274,03 ha) entspricht dieses etwa 16,05 %. Wald-Lebensraumtypen wurden im FFH-Gebiet lediglich in linearer Ausbildung entlang von Fließgewässern (LRT 91E0*, Auwälder) erfasst. Die sonstigen Waldflächen sind meist Waldbestände mit einem zu geringem Anteil lebensraumtypischer Baumarten oder erreichen die für eine LRT-Zuordnung notwendige Mindestgröße nicht.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Flächengrößen und Flächenanteile der einzelnen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet:

FFH-Code	Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL	Anzahl ¹ Teilflächen	Fläche [ha]	%-Anteil am Teil-Gebiet 100 %=274,03 ha
im SDB genannte Lebensraumtypen		129	47,12	17,20 %
davon im Offenland:		121	43,95	16,04 %
und im Wald:		8	3,17	1,16 %
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	1 / 1	0,12	0,04 %
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	120/184	43,83	16,00 %
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	8	3,17	1,16 %
im SDB bisher <u>nicht</u> genannte Lebensraumtypen (nur Offenland)		1 / 2	0,02	< 0,01 %
4030	Trockene europäische Heiden	1 / 2	0,02	< 0,01 %

Tab. 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet
 (* = prioritärer Lebensraumtyp)

Im SDB genannte und im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen

Die Bewertung des Erhaltungszustands richtet sich nach den in den bayerischen Kartieranleitungen und der Arbeitsanweisung dargestellten Bewertungsmerkmalen. Dieses erfolgt im Sinne des dreiteiligen Grundschemas der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz der Landes-Umweltministerien (LANA 2001).

Die Bewertung der **Wald-Lebensraumtypen** erfolgt jeweils für die gesamte Lebensraumtypenfläche im Gebiet, während bei den **Offenland-Lebensraumtypen** jede Einzelfläche getrennt bewertet wird.

Offenland-Lebensraumtypen

Arbeitsgrundlage für die Erfassung und Bewertung der Offenland-Lebensraumtypen waren die Kartieranleitungen des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LFU 2010, 2012). Die Kartierung im FFH-Gebiet erfolgte flächendeckend nach der Methodik der Biotopkartierung Bayern.

¹ In Spalte 3 wird bei Offenland-LRT jeweils die Anzahl der Teilflächen und die Anzahl Einzelbewertungen angegeben. Dabei gibt es in einzelnen Teilflächen z. T. auch mehrere LRT.

Die im SDB genannten Lebensraumtypen des Offenlands weisen folgende Verteilung der polygonweise ermittelten Erhaltungszustände auf:

FFH-Code	Erhaltungszustand A (hervorragend)	Erhaltungszustand B (gut)	Erhaltungszustand C (mittel-schlecht)	Summe
6430	–	0,12 ha / 100,0 %	–	0,12 ha / 100 %
6510	19,85 ha / 45,29 %	22,76 ha / 51,93 %	1,22 ha / 2,79 %	43,83 ha / 100 %
Summe	19,85 ha / 45,16-%	22,88 ha / 52,06 %	1,22 ha / 2,78 %	43,95 ha / 100 %

Tab. 2: Flächenumfang und Anteil der Erhaltungszustände der im SDB genannten LRT

Aus der tabellarischen Übersicht geht bereits hervor, dass der LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen flächenmäßig der mit Abstand bedeutendste Lebensraum im FFH-Gebiet ist. Er ist im gesamten Gebiet in Hang- und Plateaulagen, aber auch in Talgründen zu finden, häufig in Verbindung mit Streuobstnutzung, teils gemäht bzw. gemulcht, teils beweidet oder aber in Brachestadien unterschiedlichen Alters.

Der LRT 6430, Feuchte Hochstaudenfluren, ist nur linear in einem Einzelvorkommen vorzufinden und spielt somit eine untergeordnete Rolle im Gebiet.

LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Der Lebensraumtyp 6430 wurde im FFH-Gebiet in einem Einzelvorkommen mit einer Einzelbewertung erfasst. Die lineare Ausbildung umfasst eine Flächengröße von 0,12 ha.

100 % (0,12 ha) der Fläche des Lebensraumtyps wurden mit einer Gesamtbewertung von B (gut) bewertet.

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Der Lebensraumtyp 6510 wurde im FFH-Gebiet in 120 Einzelvorkommen mit insgesamt 184 Einzelbewertungen schwerpunktmäßig im Bereich bewirtschafteter Streuobstwiesen oder kleinerer Parzellen in Hanglagen erfasst. Insgesamt umfasst er eine Gesamtflächengröße von 43,83 ha. Dabei sind vereinzelt kartografisch nicht trennbare Lebensraumtypkomplexe mit fließenden Übergängen zu sauren Magerrasen vorzufinden.

45,29 % (19,85 ha) der Fläche des Lebensraumtyps wurden mit A bewertet (hervorragend), 51,93 % (22,76 ha) mit B (gut) und 2,79 % (1,22 ha) mit C (mittel bis schlecht).

Wald-Lebensraumtypen

Die notwendigen Bewertungsdaten für den kleinflächigen Lebensraumtyp 91E0* wurden durch s. g. Qualifizierte Begänge geschätzt. Diese Methodik gewährleistet ein objektives und hinreichend genaues Herleiten des jeweiligen Erhaltungszustands der einzelnen Lebensraumtypen.

Bewertungskriterien	Wertstufen
	LRT 91E0*
Habitatstrukturen	
Baumartenanteile Bestand	B
Entwicklungsstadien	C
Schichtigkeit	A+
Totholz	A-
Biotopbäume	A+
	B+
Lebensraumtypisches Arteninventar	
Baumarteninventar Bestand	A
Baumarteninventar Verjüngung	C+
Bodenvegetation	C
	B-
Beeinträchtigungen	B
Gesamtbewertung	B

Tab. 3: Bewertung der Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL
(Erhaltungszustand A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht)

Der Wald-Lebensraumtyp wurde in seiner Gesamtheit im Gebiet bewertet. Eine Ausscheidung von Bewertungseinheiten erfolgte nicht, da weder fachliche noch räumliche Unterschiede vorliegen. Die Wertstufen bzw. Erhaltungszustände A = hervorragend, B = gut und C = mittel bis schlecht werden bei den Wald-Lebensraumtypen durch Abstufungen mit + und – weiter untergliedert.

**LRT 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*
 (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)**

Der LRT 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* ist im FFH-Gebiet auf einer Fläche von 3,17 Hektar vertreten und ist damit mit einem Anteil von knapp 1 % an der Gesamtkulisse beteiligt.

Der LRT tritt fließgewässerbegleitend als Waldgesellschaft des Waldsternmieren-Schwarz-erlen-Bachauenwalds an drei Gewässern im FFH-Gebiet auf: Entlang des Hösbachs und des Güntersbachs sowie an einem unbenannten Gewässer östlich des Wenighösbacher Sportplatzes. Durch die stetigen feucht-nassen Verhältnisse befindet sich die Schwarzerle in ihrem Optimum und wird natürlich von Esche, Gewöhnlicher Traubenkirsche und Weiden begleitet, während die vorhandenen Hybridpappeln aus wirtschaftlichen Gründen vom Menschen eingebracht wurden. Mit seinen hervorragenden Bewertungen in den Einzelmerkmalen Biotopbäume und Totholz bietet der LRT vielen Lebewesen Lebensraum und befindet sich insgesamt in einem **guten** gebietsbezogenen Erhaltungszustand (**B**).

Im SDB genannte, im Gebiet nicht vorkommende Lebensraumtypen

Das Vorkommen des im SDB genannten **LRT 6230*** Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden konnte im Gebiet nicht bestätigt werden.

Im Gebiet vorkommende, im SDB nicht genannte Lebensraumtypen

Offenland-Lebensraumtypen

LRT 4030 Trockene europäische Heiden

Der im SDB bisher noch nicht genannte Lebensraumtyp des Offenlands weist folgende Verteilung der polygonweise ermittelten Erhaltungszustände auf:

FFH-Code	Erhaltungszustand A (hervorragend)	Erhaltungszustand B (gut)	Erhaltungszustand C (mittel-schlecht)	Summe
4030	–	0,01 ha / 50 %	0,01 ha / 50 %	0,02 ha / 100 %

Tab. 4: Flächen und Anteil der Erhaltungszustände des im SDB nicht genannten LRT

Beim **LRT 4030** Trockene europäische Heiden, handelt es sich um ein punktuell Vorkommen innerhalb eines bodensauren Magerrasens.

Wald-Lebensraumtypen

Im Gebiet wurden keine weiteren Wald-Lebensraumtypen nachgewiesen.

2.2.2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Im Standarddatenbogen (SDB) sind keine Arten nach Anhang II, FFH-RL genannt.

Während der Durchführung der Kartierarbeiten für die Lebensraumtypen blieben Beobachtungen von Anhang-II-Arten oder Hinweise auf solche aus.

Nach KOLAHS (2022) wurde im Sailaufbach neben Bachforelle und Schmerle zusätzlich das Bachneunauge als Anhang-II-Art nachgewiesen. Für die Art wird eine Aufnahme in den SDB empfohlen.

2.2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten

Offenland

Eine Reihe naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume im Natura-2000-Gebiet Wiesen und Magerrasen zwischen Hösbach und Rottenberg – z. B. artenreiches Extensivgrünland (ohne Kennarten der Flachland-Mähwiesen), magere Altgrasbrachen oder gesetzlich geschützte Feuchtstandorte in Niederungen - sind nicht Gegenstand der FFH-Richtlinie. Auch verschiedene naturschutzfachlich bedeutsame Arten wie beispielsweise Steinkauz (*Athene noctua*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) oder Wendehals (*Jynx torquilla*) oder teils stark gefährdete Insektenarten sind nicht spezielle Zielarten der Natura-2000-Managementplanung. Da ihr Vorkommen für den Charakter und die naturschutzfachliche Wertigkeit des Gebietes von besonderer Bedeutung ist, sollten sie jedoch beim Gebietsmanagement berücksichtigt werden, soweit sich dies anbietet. Differenzierte und flächenbezogene Aussagen hierzu werden jedoch nicht im Natura-2000-Managementplan getroffen. Konkrete Vorschläge für flankierende Maßnahmen, die zur Erhaltung solcher Lebensräume und Arten dienen, sollten bei Bedarf mit den Beteiligten vor Ort erörtert und im engen Dialog zwischen den für das Gebietsmanagement verantwortlichen Fachbehörden, den Landwirten, Waldbesitzern und sonstigen Nutzern abgesprochen werden.

Wald

Der Managementplan beschränkt sich auf die im Standarddatenbogen des Gebiets gelisteten Schutzgüter nach den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie. Neben diesen Schutzgütern kommen weitere naturschutzfachlich bedeutsame Biotope und Arten im FFH-Gebiet vor. Auch diese sind für den Charakter und die Wertigkeit des Gebiets relevant und sollten beim Gebietsmanagement berücksichtigt werden. Differenzierte und flächenhafte Aussagen hierzu sind jedoch mangels Kartierungen nicht möglich, so dass der Managementplan hierzu keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.

3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele für die FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sind die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Standarddatenbogen genannten signifikanten Schutzgüter, also Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Vogelarten nach Anhang I bzw. Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Die folgenden **gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele** der FFH-Schutzgüter dienen der genaueren Interpretation der Erhaltungsziele aus Sicht der Naturschutzbehörden. Sie sind mit den Forst- und Wasserwirtschaftsbehörden abgestimmt.

<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung eines großflächigen Grünland-Obstwiesen-Komplexes im Vorderen Spessart mit Flachland-Mähwiesen, oft als Streuobstwiesen ausgeprägt, verzahnt mit feuchten Hochstaudenfluren und Auwaldresten.</p>
<p>1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Artenreichen montanen Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des Offenlandcharakters in weitgehend gehölzfreier Ausprägung. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Nährstoffarmut der Standorte, des mosaikartigen Wechsels von Standorten unterschiedlicher Bodenfeuchte sowie der spezifischen Habitatelemente. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines Mosaiks aus Borstgrasrasen, Magerwiesen und -weiden, Säumen, eingestreuten Rohbodenstellen, Felsen, Felsschutt, Steinen, kleinflächigen Steinhäufen, schwachwüchsigen Sträuchern, Einzelgehölzen, Gehölzgruppen und Hecken sowie der charakteristischen Wald-Offenland-Übergänge. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines abwechslungsreichen Gelände- und Mikroreliefs mit wechselnden Boden- und Standortverhältnissen, insbesondere auch des Gradienten der Bodenfeuchtigkeit. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands.</p>
<p>2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe in weitgehend gehölzfreier sowie weitgehend neophytenfreier Ausprägung. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer intakten Gewässerdynamik und -struktur sowie des charakteristischen Nährstoffhaushalts. Erhalt ggf. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in die aue-typischen Kontaktlebensräume wie bachbegleitende Gehölzbestände, Röhrichte, Seggenriede, Nasswiesen und artenreiches Grünland. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands.</p>
<p>3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>) in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des standörtlich bedingten weiten Spektrums an nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Bodenverhältnissen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des charakteristischen Wasserhaushalts in frischen bis feuchten Beständen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume bzw. ihres ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen wie Magerrasen, Magerwiesen und -weiden, Streuobstbeständen, Säumen und Feuchtwiesen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der essenziellen Kleinstrukturen wie Fels- und Steindurchragungen, Rohbodenstellen sowie Lesesteinhäufen und -riegeln.</p>
<p>4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) in ihrer gebietsspezifischen Ausprägung und Verteilung. Erhalt ggf. Wiederherstellung unzerschnittener, störungsarmer, strukturreicher und vielschichtiger Bestände mit naturnaher Bestands- und Altersstruktur, lebensraumtypischer Baumarten-Zusammensetzung und der charakteristischen Vegetation und Tierwelt. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer ausreichenden Anzahl an Höhlen- und Biotopbäumen sowie eines ausreichend hohen Alt- und Totholzanteils und der hieran gebundenen charakteristischen Arten. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerregimes. Erhalt ggf. Wiederherstellung des ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen wie Röhrichten, Seggenrieden, Wiesen und Hochstaudenfluren. Erhalt ggf. Wiederherstellung von Sonderstandorten wie Flutrinnen, Altgewässern und Mulden.</p>

Tab. 5: Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet

4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen und für die Meldung als FFH-Gebiet ausschlaggebenden Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie erforderlich sind. Gleichzeitig soll der Managementplan Möglichkeiten aufzeigen, wie die Maßnahmen gemeinsam mit den Kommunen, Eigentümern, Flächenbewirtschaftern, Fachbehörden, Verbänden, Vereinen und sonstigen Beteiligten im gegenseitigen Verständnis umgesetzt werden können.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte im FFH-Gebiet darzustellen, sondern beschränkt sich auf die FFH-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen von Naturschutzaktivitäten von Behörden und Verbänden sowie des aktiven Naturschutzengagements der Eigentümer und Bewirtschafter selbst umgesetzt.

Es ist im Übrigen zu beachten, dass im FFH-Gebiet alle weiteren gesetzlichen Bestimmungen wie beispielsweise die des Waldgesetzes, des Wasserrechts sowie der Naturschutzgesetze gelten.

4.1 Bisherige Maßnahmen

Die Land- und Forstwirtschaft haben das Gebiet in seiner derzeitigen Erscheinungsform über die Jahrhunderte hinweg entscheidend geprägt und viele Lebensräume in ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung bewahrt.

Folgende für die Ziele des Managementplanes wesentlichen Maßnahmen bzw. Aktivitäten wurden bisher durchgeführt:

- Naturnahe forstwirtschaftliche Nutzung
- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP): über das VNP wurden bisher in den letzten Jahren fünf Offenlandflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 1,15 ha landwirtschaftlich extensiv genutzt bzw. gepflegt (Laufzeit: 2015 bis 2019). Die vertraglichen Vereinbarungen beinhalteten dabei
 - Extensive Mähnutzung mit Schnitt nicht vor dem 01. Juli
 - Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel
 - Erhalt von Streuobstwiesen
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP): über das KULAP wurden bisher in den letzten Jahren zahlreiche Offenlandflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 140,88 ha landwirtschaftlich extensiv genutzt bzw. gepflegt (Stand: 2018). Die vertraglichen Vereinbarungen beinhalteten dabei (jeweils betriebsbezogen)
 - extensive Grünlandnutzung
 - ökologischen Landbau im Gesamtbetrieb mit Zuschuss für Kontrollverfahren, teils in Verbindung mit emissionsarmer Wirtschaftsdüngerausbringung
- Landschaftspflegemaßnahmen nach Streuobstaktionsplan (VORBECK 2017; Umsetzung LPV Aschaffenburg) auf 16 Obstwiesen mit 6,5 ha Gesamtgröße zuzüglich gemeindeeigener Flächen mit:
 - Nachpflanzungen von Obstbäumen zur langfristigen Sicherung der Streuobstbestände
 - Stabilisierungs- und Sanierungsschnitt an 235 Altbäumen auf Flächen des Marktes Hösbach, um ein vorzeitiges Zusammenbrechen zu verhindern

Maßnahmen

- Freistellen von verbuschten Flächen und Sicherstellen der Offenhaltung durch laufende Mäharbeiten
- Sanierung von 275 weiteren Obstbäumen

Im Rahmen des Streuobstaktionsplans wurden zahlreiche weitere Aktivitäten zur Sicherung und Förderung der Streuobstwiesen unternommen, darunter Erstellen eines Maßnahmenplanes für die gemeindlichen Obstwiesen, Klären der Pachtverhältnisse auf den einzelnen Flächen, Einstellen der unverpachteten Gemeindeflächen in die Streuobstbörse, Workshop mit lokalen Akteuren am 30.05.2017 sowie Arbeitstreffen zur Konzeption der Bewirtschaftung von Streuobstflächen mit dem Tierhalter H. FLECKENSTEIN.

Nach Auskunft von A. WACK (LPV Aschaffenburg, mdl. Mitt. 2018) ist eine weitere Pflege von Streuobstflächen im Schwerpunktbereich Hösbach ab dem Jahr 2019 durch eine ortsansässige Kelterei geplant.

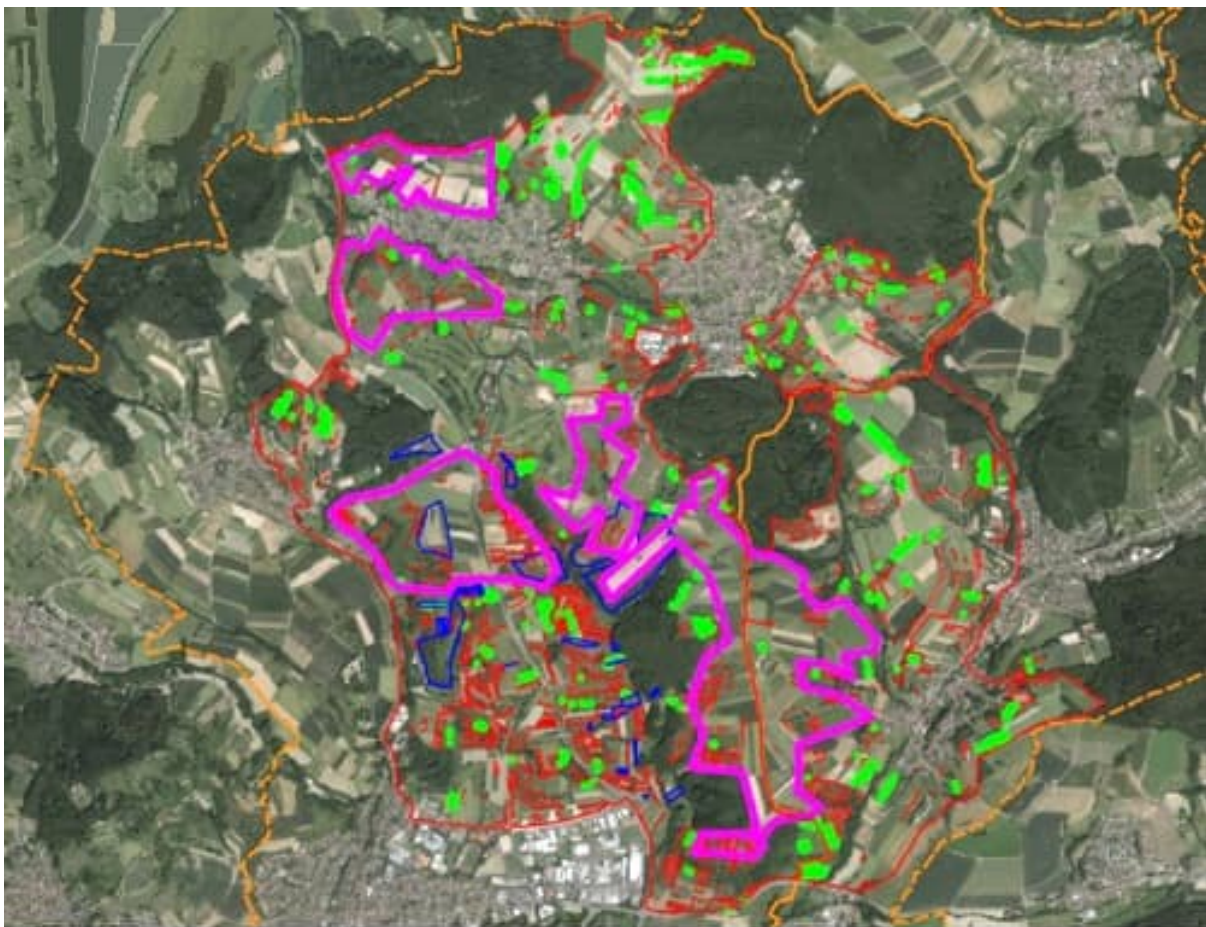


Abb. 2: Pflege von Streuobstflächen im Schwerpunktbereich Hösbach/Sailauf
hellgrün: Nachpflanzungen von Obstbäumen, **rotviolett:** Defizitbereiche für Regeneration mit allenfalls geringer Nachpflanzung, **rot:** Abgrenzung des Projektgebiets, **blau:** gemeindeeigene Flächen (nach VORBECK 2015)

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen sind in der Erhaltungsmaßnahmenkarte dargestellt (Karte 3 Maßnahmen im Anhang).

Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die von der Forstverwaltung bearbeitet werden, basieren auf den Vorgaben eines bayernweit einheitlich codierten und textlich vordefinierten

nierten Maßnahmenkatalogs (LWF 2009). Bezüglich der notwendigen Erhaltungsmaßnahme Grundplanung (Fortführung der bisherigen naturnahen Behandlung unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele) ist zu beachten, dass diese je nach betroffenem Schutzgut im Detail unterschiedliche Bedeutung haben kann. Gegebenenfalls werden zusätzlich auch wünschenswerte Maßnahmen beschrieben.

Die farbigen Balken vor den Erhaltungsmaßnahmen der Wald-Lebensraumtypen und Arten zeigen deren derzeitigen Gesamt-Erhaltungszustand an. Dunkelgrün signalisiert einen sehr guten Zustand (A), hellgrün einen guten Zustand (B) und rot einen mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (C).

4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen

Offenland

Im FFH-Gebiet 5921-371 haben einerseits Maßnahmen, die der Wiederherstellung von durch Nutzungsauffassung degenerierten bzw. flächenmäßig reduzierten Lebensraumtypen dienen, Vorrang. Dazu zählt v. a. die Entbuschung bzw. Auflichtung von zu dichten Gehölzbeständen im Bereich von seit längerem ungenutzten Streuobstwiesen und deren langfristige Offenhaltung durch regelmäßige Mahd. Im Einzelfall ist v. a. bei brachgefallenen, extensiven Flachland-Mähwiesen eine zusätzliche Aushagerungsmahd über einen längeren Zeitraum zielführend.

Zusätzlich ist die Aufrechterhaltung von Maßnahmen, die als traditionelle Nutzungs- bzw. Pflegeformen die vorhandenen Lebensräume in einem guten Erhaltungszustand bewahrt haben, vorrangig. Dazu zählen insbesondere eine extensive Beweidung sowie eine regelmäßige Mahd der extensiven Flachland-Mähwiesen.

Wald

Im Wald sind keine mehrere Schutzgüter umfassenden Maßnahmen geplant.

4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen

Offenland-Lebensraumtypen

LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Allgemeines

Der im FFH-Gebiet Wiesen und Magerrasen zwischen Hösbach und Rottenberg erfasste Bestand dieses LRT ist vergleichsweise wenig beeinträchtigt und bedarf daher nach derzeitigem Kenntnisstand nur teilweise einer bestandserhaltenden Pflege, wobei mittel- bis langfristig auf allen Flächenteilen eine gelegentliche Mahd zur Offenhaltung der Bestände empfohlen wird.

Dem Aufkommen von Gehölzen sowie einer Ruderalisierungstendenz sollte zumindest durch gelegentliche Spätmahd begegnet werden, wobei beobachtet werden sollte, inwieweit sich die Mahd positiv auf den Erhaltungszustand auswirkt. In Bereichen, die im Herbst zu nass für eine Pflegemahd sind, kann der Schnitt auch in Frostperioden während des Winters durchgeführt werden. In Einzelbereichen kann es sinnvoll sein, vor der Mahd den Gehölzaufwuchs zu entfernen.

Es werden daher folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
<p>Gelegentliche Herbstmahd (alle zwei bis fünf Jahre) ab Mitte September (M1)</p> <ul style="list-style-type: none">● Abfuhr des Mähgutes● keine Düngung● Ausweisung eines Pufferstreifens (10 m bei angrenzenden Intensivgrünland, 5 m bei Extensivgrünland), um die eutrophierenden Auswirkungen auf den LRT zu reduzieren● Entnahme von Gehölzaufwuchs nach Bedarf

Tab. 6: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 4230 Feuchte Hochstaudenfluren

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**Allgemeines**

Die ideale Nutzung bzw. Pflege für die Erhaltung des Lebensraumtyps Magere Flachland-Mähwiese ist die traditionelle ein- bis zweischürige Mahd mit Abtransport des Schnittguts, möglichst ohne Einsatz von Dünger bzw. allenfalls mit bestandserhaltender Festmistdüngung. Die charakteristische Artenkombination der Mageren Flachland-Mähwiesen hat sich durch die über Jahrzehnte andauernde Bewirtschaftung mit ein- bis zweimaliger Mahd und höchstens mäßiger Düngung entwickelt und daran angepasst. Diese Bewirtschaftungsweise sollte deshalb nur dort, wo sie künftig nicht mehr durchführbar ist, durch andere Formen der Bewirtschaftung ersetzt werden. Der erste Schnitt sollte je nach Witterung und Standort normalerweise in der Zeit von Anfang bis Mitte Juni erfolgen. Ein ggf. erforderlicher zweiter Schnitt sollte sich am Aufwuchs orientieren und daher nicht pauschal festgelegt werden.

Im Einzelfall sind jedoch auch weitere Abweichungen von der idealen Nutzung möglich, wenn die örtlichen Gegebenheiten es erfordern. Ziel muss es jedoch immer sein, die Erhaltung eines günstigen Zustands der Mageren Flachland-Mähwiesen zu gewährleisten. So können unter Umständen nach flächenbezogener Prüfung auch abweichende Mahdzeitpunkte von der Naturschutzverwaltung festgelegt werden. Es könnten aber aufgrund regionaler Gegebenheiten auch beispielsweise angepasste Beweidungssysteme erforderlich sein, wie sie unten beschrieben werden.

Insgesamt können auf das gesamte FFH-Gebiet bezogen zeitlich versetzte Schnittzeitpunkte zu einer Erhöhung des Arten- und Struktureichtums führen.

Bei der Maßnahmenfestlegung ist zur Erhaltung eines günstigen Zustands der Mageren Flachland-Mähwiesen Folgendes zu beachten:

Mahd

Zum Erhalt und zur Förderung artenreicher, mehrschichtiger Wiesen wird aus floristisch-vegetationskundlicher Sicht in der Regel eine erste Mahd als Heuschnitt in der ersten Junihälfte empfohlen (ab dem Ährenschieben bis vor Beginn der Blüte der bestandsbildenden Obergräser). Ein früherer erster Schnitt kann zu artenärmerem Intensivgrünland führen. Bei einer späteren ersten Mahd ab Mitte Juni hingegen werden die konkurrenzstarken und zumeist dominierenden Obergräser gefördert und somit die lichtliebenden, weniger hochwüchsigen zweikeimblättrigen Arten benachteiligt. Bei Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller Tierarten sollte der Mahdtermin allerdings so gewählt werden, dass diese möglichst wenig geschädigt werden.

Eine zweite Wiesennutzung sollte in der Regel frühestens 8 bis 10 Wochen nach der Erstnutzung erfolgen. Innerhalb dieser Zeitspanne können verschiedene charakteristische Pflanzenarten erneut zur Blüte und teilweise sogar zur Samenreife kommen.

Im Grundsatz sind phänologische Nutzungstermine geeigneter als starre kalendarische Terminvorgaben, um den jährlich spezifischen Witterungsverhältnissen und der davon abhängigen Wuchsleistung der Flächen optimal Rechnung zu tragen. Die Realisierbarkeit muss allerdings im Einzelfall geprüft werden.

Gemäht werden sollte möglichst mit hoch angesetzter Schnitthöhe, vorzugsweise 10 cm oder höher, um typischen Kleinorganismen des Lebensraumtyps während und nach der Mahd zumindest Rückzugsmöglichkeiten zu bieten. Außerdem bestehen dadurch eine geringere Gefahr der Bodenverwundung und somit bessere Voraussetzungen für die Pflanzen zum Wiederaustrieb. Die Mahd sollte möglichst von innen nach außen oder streifenförmig erfolgen, um Tieren die Flucht zu ermöglichen. Das Mähen sollte, wenn möglich, mit einem Balkenmäherwerk durchgeführt werden.

Große Flächen sollten durch Staffelmahd oder Mosaikmahd genutzt werden, um Kleinorganismen, insbesondere Insekten die Möglichkeit zum Ausweichen und Abwandern in be-

Maßnahmen

nachbarte Flächen zu ermöglichen. Dabei sollten auch die Möglichkeiten der Agrarumweltprogramme genutzt werden, zeitweise ungemähte Streifen zu belassen. Der Ernteprozess sollte in möglichst wenigen Arbeitsschritten und in schonender Weise erfolgen. Zwischen der Mahd und dem Abtransport des Mähgutes sollten nach Möglichkeit einige Tage liegen, damit im Mähgut befindliche Tiere die Chance haben zu flüchten.

Beweidung

Als Alternative zur Nutzung von Flächen mit Mageren Flachland-Mähwiesen kann ein Mähgang mit Nachbeweidung bzw. im umgekehrten Fall extensive Beweidung mit Nachmahd v. a. für schwer bewirtschaftbare Flächen langfristig in Betracht kommen. Untersuchungen von WAGNER & LUICK (2005) im Bereich von Hanggrünland auf Keuper (Schönbuch und Rammert bei Tübingen) gelangen zu dem Schluss, dass eine Umstellung von reiner Mähnutzung auf extensive Beweidungssysteme bei Einhaltung spezieller Bedingungen nahezu ohne Artenverlust durchaus möglich ist. Voraussetzung hierfür sind kurze Auftriebsdauern, lange Weideruhezeiten, ein eingeschalteter Schnitt (Vormahd oder Nachmahd zur Beseitigung von Weideresten, um selektiv vom Vieh gemiedene und nicht als LRT-typische Arten eingestufte Arten zurückzudrängen), keine oder nur geringe PK-Düngung und eine zeitliche Rotation der jährlichen Erstnutzungstermine im Turnus von etwa drei Jahren. Die Auswahl des Weideviehs spielt dabei eine untergeordnete Rolle.

Allerdings ist Pferdebeweidung aus Naturschutzsicht besonders in Auelagen problematischer als Schafbeweidung, da Pferde durch ihre scharfen Hufe, ihr hohes Gewicht, den größeren Bewegungsdrang und den tieferen Verbiss die Grasnarbe erheblich schädigen können. Sollte daher im FFH-Gebiet Pferdebeweidung zukünftig praktiziert werden, ist sie so zu gestalten, dass keine Verschlechterung der FFH-Lebensraumtypen eintritt. Dabei sind spezielle Vorgaben für die jeweilige Einzelfläche zu entwickeln.

Bei einer Hüteschafbeweidung ist darauf zu achten, dass auf Mageren Flachland-Mähwiesen keine Pferchflächen (tags und nachts) angelegt werden.

Die beweideten Bestände sollten regelmäßig auf relevante Veränderungen in der Artenzusammensetzung überprüft werden.

Mulchen

Das Mulchen ohne Schnittgutabräumung als alternative Pflege von Flachland-Mähwiesen ist nur in Ausnahmefällen naturschutzfachlich akzeptabel. Wenn gemulcht wird, muss der Aufwuchs zum Mulchzeitpunkt noch relativ kurzhalbig und wenig verholzt sein (Ende Mai-Juni), da die Umsetzung der Biomasse nur so rasch genug erfolgt und sich geringere negative Folgeerscheinungen ergeben (SCHIEFER 1981). Keinesfalls darf sich nach den Mulchgängen mittel- bis langfristig unverrottete Biomasse ansammeln. Grundsätzlich sollte sich bei vergleichbaren Flächen der Mulchrhythmus an den Mahdterminen für gut erhaltene Flachland-Mähwiesen in der Umgebung orientieren. Trotz der grundsätzlichen Erwägung eines Ersatzes der Mahd durch Mulchung sollte die Mahd mit Abtransport des Schnittgutes jedoch immer vordringliche Nutzungsvariante gegenüber dem Mulchen sein, da beim Mulchen auf Dauer eine Streuschichtakkumulation nicht ausgeschlossen werden kann und dann durch das fehlende Lichtangebot viele Arten verdrängt werden. Zudem hat der Einsatz von Mulchgeräten einen sehr negativen Einfluss auf die Wiesenfauna.

Düngung

Entzugsorientierte Grunddüngung ist prinzipiell möglich; sie sollte sich jedoch grundsätzlich an der aktuellen Nährstoffsituation der Standorte orientieren. Im Bedarfsfall ist Festmistdüngung die geeignete Düngevariante. Die Stickstoff-(N-)Düngung der LRT-Flächen ist dabei maximal in der Höhe des Entzuges notwendig, darüber hinausgehende Stickstoffgaben sind zu vermeiden. Die natürliche Stickstofffixierung durch Bodenorganismen und Symbionten der Leguminosen ist jedoch zumeist ausreichend. Die Düngung mit den Nähr-

elementen Kalium (K) und Phosphor (P) sowie Calcium (Ca) ist bedarfsweise und entzugsorientiert vorzunehmen.

Aushagerung

Bei Mageren Flachland-Mähwiesen, die bereits durch Aufdüngung und mehrschürige Mahd beeinträchtigt sind, sollte eine Extensivierung angestrebt werden mit folgenden Vorgaben:

- Auf Flächen mit stärkerer Beeinträchtigung durch Aufdüngung ist in der Regel vorübergehend ein zusätzlicher Aushagerungsschnitt bereits ab Mitte Mai erforderlich. Diese vorübergehende Maßnahme könnte über das Landschaftspflegeprogramm umgesetzt werden.
- Bei zusätzlich durch Mehrfachschnitt beeinträchtigten Flächen sollte nach der Aushagerungsphase eine Reduzierung der Schnitthäufigkeit auf zweimal im Jahr erfolgen. Folgende Abfolge der Wiederherstellungsmaßnahmen wird vorgeschlagen: 1. Schnitt während der Aushagerungsphase ab Mitte Mai; der 2. Schnitt ist so zu wählen, dass zunächst die Aushagerung unterstützt wird; nach erfolgreicher Aushagerung sollte der 1. Schnitt ab Anfang Juni erfolgen und sich der 2. Schnitt an der Entwicklung des typischen Arteninventars orientieren.

Pflanzenschutzmittel

Es sollte kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Selektivherbiziden erfolgen, um die lebensraumtypische Artenvielfalt und -kombination zu erhalten und die Entwicklung artenarmer, meist gräserdominierter Bestände zu verhindern. Die Rückdrängung ggf. in stärkerem Maße vorhandener „Problempflanzen“ sollte in Absprache mit der Naturschutzverwaltung erfolgen. (Der Einsatz des Selektivherbizids „Simplex“ zur Jakobs-Kreuzkraut-Bekämpfung kann auf Flachland-Mähwiesen zu einer sehr großen Artenverarmung führen, was ein Versuch im Landkreis Schweinfurt gezeigt hat.)

Nachsaaten

Großflächige Neuansaat (mit oder ohne Umbruch) sind ausgeschlossen, da diese einer Totalvernichtung des Lebensraumtyps Magere Flachland-Mähwiese gleichkommen und eine Wiederbesiedlung der Flächen durch lebensraumtypische Arten mittelfristig kaum erfolgversprechend ist. Abweichend davon kann auf witterungsbedingt oder z. B. durch tierische Wühlaktivitäten (Schwarzwild) entstandenen kleinflächigen vegetationsfreien Bereichen eine Ansaat mit einer autochthonen Saatmischung erfolgen.

Weitere Maßnahmen

Feuchte bis nasse Ausprägungen der Mageren Flachland-Mähwiesen dürfen nicht entwässert, sondern müssen als kleinräumige Mosaik unterschiedlicher Feuchtestufen erhalten werden. Zur Verhinderung der Nährstoff- und Streuakkumulation sowie der Entwicklung von Dominanzbeständen typischer Brachezeiger ist das zeitweilige Brachfallen von Grünlandflächen zu vermeiden; es soll zumindest eine einschürige Mahd erfolgen.

Zusammenfassung

Zusammenfassend werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands der Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
<p>Ein- bis Zweischürige Mahd für intakte Wiesen (M2)</p> <ul style="list-style-type: none">● in der Regel ein- bis zweischürige Mahd mit erstem Schnitt in der ersten Junihälfte und zweitem Schnitt bzw. Nachbeweidung je nach Aufwuchs;● Abfuhr des Mähgutes● keine Düngung oder allenfalls bestandserhaltende Festmistdüngung; ggf. auch Kal- kung nach Bedarf● <u>alternativ</u>: Beweidung unter Bedingungen, die einer Mahd nahe kommen (s. o.)
<p>Aushagerung für aufgedüngte, z. T. durch Standweide gestörte oder verbrachte Wiesen (M3)</p> <ul style="list-style-type: none">● Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands aufgedüngter und/oder durch Mehrfachschnitt beeinträchtigter Flächen durch ein Aushagerungsmahdregime und mittelfristige Umstellung auf ein Zweischnittregime (s. o)● keine großflächigen Neuansaat (mit oder ohne Umbruch)● keine Nutzungsaufgabe
<p>Erstpflge von verbuschten oder lange brachliegenden (Streuobst)wiesen, um eine Mähbarkeit wiederherzustellen (M4)</p> <ul style="list-style-type: none">● Teilentbuschung mit Abfuhr des Gehölzschnittgutes im Herbst/Winter● Erstpflge des Grünlandes: je nach Grad der Verbrachungssituation Schlegel-, Mulch- oder normale Mahd, nach Möglichkeit mit Abfuhr des Mahdgutes● Überführung in zweischürige Mahd Juni/August

Tab. 7: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Wald-Lebensraumtypen

LRT 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Der prioritäre Lebensraumtyp 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* befindet sich insgesamt in einem **guten** gebietsbezogenen Erhaltungszustand (Wertstufe **B**).

Bei dem Bewertungskriterium Habitatstrukturen ist das Einzelmerkmal Entwicklungsstadien im Defizit (Wertstufe C). Es wurden zwar vier Entwicklungsstadien aufgefunden; jedoch erreichen lediglich Wachstums- und Reifungsstadium den Schwellenwert für die Bewertung von mindestens 5 % der LRT-Fläche. Allerdings sind die anderen für eine Vielfalt der Entwicklungsstadien kennzeichnenden Strukturmerkmale, wie Schichtigkeit sowie Totholz- und Biotopbaumanteil, alle in einem günstigen Zustand. Es wird daher keine aktive Maßnahme geplant. Viel mehr werden die weiteren ökologisch wertvollen Stadien mit fortschreitendem Alter der Waldbestände natürlich erreicht.

Bei dem Bewertungskriterium lebensraumtypisches Arteninventar wurde das Einzelmerkmal Verjüngung defizitär aufgefunden (Wertstufe C+). Ursächlich sind die gemeinsam in höheren Anteilen in der Verjüngung auftretenden zwar heimischen, aber hier gesellschaftsfremden Baumarten Buche, Vogelbeere und Spitzahorn. Diese Baumarten verjüngen sich zunächst insbesondere entlang der Böschungen der Gewässer, spielen allerdings im herrschenden Bestand kaum eine Rolle. Eine Maßnahme ist nicht notwendig, da die Baumarten Spitzahorn und Buche sich nur anfangs im meist trockeneren Oberboden der Böschung gut verjüngen. Mit höherem Alter und größerer Wurzeltiefe lässt die Konkurrenzkraft der Baumarten gegenüber den nässeertragenden Baumarten jedoch aufgrund des anstehenden Wassers deutlich nach. Die Vogelbeere als Baum 2. Ordnung wird sich im Laufe der Zeit nicht in höheren Anteilen gegen die Schwarzerle in ihrem Optimum durchsetzen können. Eine Förderung lebensraumtypischer Baumarten wird deswegen nur als wünschenswerte Maßnahme definiert.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands sind folgende Maßnahmen notwendig bzw. wünschenswert:

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	
Code	Beschreibung
100	Grundplanung: Fortführung und ggf. Weiterentwicklung der bisherigen, möglichst naturnahen Behandlung unter Berücksichtigung der geltenden Erhaltungsziele (siehe Kapitel 3)
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf das Einbringen gesellschaftsfremder Baumarten, insbesondere von Nadelholz und Hybridpappeln • Waldbauliche Förderung lebensraumtypischer Baumarten in der Verjüngung • Weitestgehender Nutzungsverzicht, insbesondere in Altbestandsteilen bzw. bei Altbäumen; Eingriffe nur zur Erhaltung und Förderung der Vielfalt gesellschaftstypischer Baumarten. • Entfernen von invasiven Pflanzenarten in der Bodenvegetation

Tab. 8: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 91E0*

Grundplanung

Die Fortführung der bisherigen, möglichst naturnahen Waldbehandlung sichert im Wesentlichen die Erhaltung des Lebensraumtyps in seinem jetzigen guten Zustand. Dabei sind folgende Erhaltungsziele besonders zu berücksichtigen:

- Verjüngung und Erhaltung der gesellschaftstypischen **Baumartenzusammensetzung**

Die Verjüngung soll durch geeignete Verfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen ökologischen Bedürfnisse der Haupt-, Neben- und Begleitbaumarten erfolgen. Das Einbringen von gesellschaftsfremden Baumarten darf das zulässige Maß nicht übersteigen.

- Erhaltung von ausreichenden **Altholzanteilen**

Altholzanteile sollen in Form von einzelnen Altbäumen vorgehalten werden.

- Erhaltung eines ausreichenden **Totholzanteils**

Totholz ist, v. a. in größeren Dimensionen, ein wichtiges Strukturelement, besonders für Totholz bewohnende und Totholz zersetzende Arten; dabei sind v. a. höhlenbrütende Vögel, Fledermäuse, xylobionte Käfer und Holzpilze zu nennen.

- Erhaltung eines ausreichenden **Biotopbaumanteils**

Der Anteil an Biotopbäumen, v. a. an Höhlenbäumen, soll auf ganzer Fläche in ausreichender Anzahl und möglichst bis zum natürlichen Zerfall erhalten werden.

4.2.3 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte

Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden

Offenland

Im Rahmen des Streuobstaktionsplans (FRAXINUS 2017; Umsetzung LPV Aschaffenburg) wurden bereits erhebliche Anstrengungen unternommen, um den Zustand der Streuobstwiesenkomplexe zu verbessern (vgl. Kap. 3.1).

Dennoch sollten einige weitere Maßnahmen als Sofortmaßnahmen kurzfristig durchgeführt werden, um irreversible Schäden oder eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen weiterhin zu vermeiden:

Maßnahme	Ziel
Auflichten von zu dichtem Gehölzaufwuchs	Verbesserung des Erhaltungszustands des LRT 6510
Einbeziehung verbrachter bzw. nur sporadisch gemähter Streuobstwiesen in ein regelmäßiges Mahd- oder Beweidungsregime	Verbesserung des Erhaltungszustands des LRT 6510
Einbeziehung der trockenen Weiden in eine Schafbeweidung; alternativ: Mahdregime alle zwei Jahre; punktuell: Schaffung von Pionierstadien durch Abplaggen der Heide	Verbesserung des Erhaltungszustands des LRT 4030

Tab. 9: Sofortmaßnahmen für Schutzgüter im Offenland

Vorrangig sollte auch der Vertragsbestand zum VNP und KULAP fortwährend geprüft werden, um den diesbezüglichen Handlungsbedarf festzustellen.

Der nicht im SDB genannte Lebensraumtyp Europäische trockene Heiden (LRT 4030) ist auf eine extensive Nutzung v. a. in Form von Schafbeweidung (ggfs. mit beigeführten Ziegen zum stärkeren Verbiss) angewiesen, lässt sich aber auch durch gelegentliche Mahd erhalten. Beide Bewirtschaftungsmaßnahmen tragen jedoch nicht ausreichend zu einer strukturellen Aufwertung (Schaffung offener bis halboffener Stellen) bei. Auch eine Verjüngung der Heide tritt bei üblicher Beweidung bzw. Mahd allenfalls in sehr geringem Umfang auf.

Will man trockene Heiden mit mittlerem oder schlechtem Erhaltungszustand bzw. solche mit schlechter Struktur im Sinne der FFH-Richtlinie aufwerten, ist eine erhöhte Nutzungsintensität (schärfere Beweidung) in Verbindung mit kleinflächigem Plaggen erforderlich. Hierdurch wird sich auch der bisher oftmals nur geringe Anteil an Besenheide erhöhen lassen. Bei einer extensiven Weidenutzung ist auf aufkommenden Gehölzaufwuchs zu achten (z. Zt. nicht von Bedeutung), dieser muss ggfs. manuell entfernt werden.

Im konkreten Fall bietet sich an, auf der westlich an den LRT angrenzenden Fläche mit verarmtem bodensauren Magerrasen die kleinflächige Schaffung von Rohbodenflächen durch Plaggen durchzuführen.

Wald

Im Wald sind keine Sofortmaßnahmen notwendig, um irreversible Schäden oder eine erhebliche Verschlechterung hinsichtlich der FFH-Lebensraumtypen oder der Habitate von FFH-Arten zu vermeiden

Räumliche Umsetzungsschwerpunkte

Offenland

Umsetzungsschwerpunkte für Maßnahmen im Offenland sind nicht auszumachen, weil die Maßnahmen das ganze Gebiet betreffen. Für den LRT 4030 ist das derzeit einzige Vorkommen am Büchets östlich von Münchshof durch entsprechende Maßnahmen in seinem Erhaltungszustand zu verbessern und nach Möglichkeit räumlich nach Westen auszudehnen.

Wald

Im Waldgebiet sind hinsichtlich der Dringlichkeit der Maßnahmen keine Umsetzungsschwerpunkte erkennbar.

4.2.4 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation

Artikel 10 der FFH-Richtlinie sieht vor, die Durchgängigkeit des Netzes Natura 2000 zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen erforderlichenfalls zu verbessern.

Offenland

Zur Verbesserung der Verbundsituation der Mageren Flachland-Mähwiesen sowie für Insektenarten der Extensivwiesen-Komplexe können Maßnahmen ergriffen werden, die zum einen die Barrierewirkung zu dichter Gehölzbestände abschwächen, zum anderen eine Durchgängigkeit über lineare Verbundstrukturen durch Optimierung des Mahd-Zeitpunkts verbessern.

Als wichtigste Maßnahme zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der Verbundsituation sind hier zu nennen:

- Auflichtung von zu dichten Gebüsch im Bereich verbuschter Streuobstwiesen mit Barrierewirkung

Wald

In den Waldflächen des FFH-Gebiets sind keine derartigen Maßnahmen geplant.

4.3 Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek Natura 2000)

Die Umsetzung soll nach der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000 vom 04.08.2000 (Nr. 5.2 GemBek) in Bayern so erfolgen, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 Abs. 4 und 5 BNatSchG i. V. mit Art. 20 Abs. 2 BayNatSchG). Hoheitliche Schutzmaßnahmen nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG werden nur dann getroffen, wenn auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Durch jedes Schutzinstrument muss sichergestellt werden, dass dem Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 BNatSchG entsprochen wird.

Die Ausweisung weiterer Bereiche des FFH-Gebietes Wiesen und Magerrasen zwischen Hösbach und Rottenberg als hoheitliches Schutzgebiet, insbesondere als Naturschutzgebiet, ist nicht vorgesehen, wenn der günstige Erhaltungszustand aller betroffenen Schutzgüter gewahrt bleibt. Die notwendige Zusammenarbeit mit den Landwirten, Waldbesitzern und Waldbewirtschaftern als Partner für Naturschutz und Landschaftspflege soll über freiwillige Vereinbarungen möglichst im Rahmen finanzieller Förderinstrumente durchgeführt werden.

Zur Sicherung der FFH-Schutzgüter des Gebietes kommen folgende Instrumente vorrangig in Betracht:

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)
- Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP Wald)
- Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR)
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- Forstliches Förderprogramm (WALDFÖPR)
- Ankauf und Anpachtung
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Projekte nach BayernNetzNatur (BNN)
- Artenhilfsprogramme

FFH-Gebiete bilden u. a. die Gebietskulisse für das Vertragsnaturschutzprogramm (VNP). Innerhalb dieser Gebietskulisse sind Vereinbarungen nach dem Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.

Anhang

Karte 1: Übersicht

Karte 2: Bestand und Bewertung – Lebensraumtypen

Karte 3: Maßnahmen